

Satzung des Tischtennis-Kreisfachverbandes Ludwigslust-Parchim e.V. (TTK LUP)

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Schatzmeister(in)
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Sportgerichtsbarkeit
- § 14 Finanzierung
- § 15 Ordnungen
- § 16 Auflösung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Tischtennis-Kreisfachverband Ludwigslust-Parchim e.V.“ („*TTK LUP*“, nachfolgend „*Verband*“ genannt) ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung der den Tischtennissport betreibenden Vereine im Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Parchim und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigslust eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband pflegt und fördert als Fachorganisation den Tischtennissport im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Verband vertritt seine Interessen gegenüber den Strukturen des
 - Deutschen Tischtennisbundes e.V. (DTTB),
 - Norddeutschen Tischtennisverbandes e.V. (NTTV),
 - Tischtennisverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TTVMV),
 - Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB), und
 - Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB).
2. Der Verband ist zuständig für alle tischtennissportlichen Belange im Landkreis Ludwigslust-Parchim, sofern nicht der Landesverband TTVMV zuständig ist.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- die Vertretung des Tischtennissports im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei inländischen Sportorganisationen und öffentlichen Stellen, soweit dies nicht in den Verantwortungsbereich des Kreissportbundes und seiner übergeordneten Verbände oder des TTVMV und seiner übergeordneten Verbände fällt;
 - die Förderung, Organisation und Überwachung des vereinsinternen Breitensports, des Schulsports und des Wettkampfsports im Tischtennisbereich entsprechend der Ordnungen und Durchführungsbestimmungen;
 - die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs von Meisterschaften, Pokalwettkämpfen, Ranglistenturnieren und anderen offiziellen Wettbewerben;
 - die Förderung nationaler und internationaler Begegnungen, wenn die praktische Durchführung des Tischtennissports darin wesentlicher Bestandteil ist;
 - die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für den Tischtennisport;
 - Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung;
 - die Zusammenarbeit mit sportorganisatorischen, staatlichen und kommunalen Stellen, Einrichtungen und Sportverbänden;
 - Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und Tischtennisabteilungen.
4. Der Verband ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB) und des Tischtennis-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TTVMV). Gegenüber dem TTVMV fungiert der Verband als Kreisfachsportorganisation Tischtennis des Landkreises Ludwigslust – Parchim.
5. Die Organisation des Wettspielbetriebes und die jeweilige Wertigkeit regelt die Wettspielordnung des TTVMV. Der Charakter des Wettspielbetriebes auf Kreisebene hat den Status regionaler Qualifikationsturniere. Die Organisation des regionalen Wettspielbetriebes erfolgt in eigener Zuständigkeit des Verbandes.
6. Der Verband wird demokratisch geführt, ist politisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher, rassischer und politischer Toleranz. Extremistischem Gedankengut wird entgegengetreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Den Zweck und die Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Kein Mitglied und keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keine Vermögensansprüche.
3. Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband und/oder den TTVMV entstanden sind, soweit diese angemessen sind und nicht anderweitig abgegolten werden. Näheres regelt die Finanzordnung des Verbandes. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von maximal zwei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Tischtennisverein oder Sportverein mit Tischtennisabteilung im Verbandsbereich Landkreis Ludwigslust – Parchim werden, die dem Tischtennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TTVMV) angehören. Der Verband unterscheidet zwischen Ordentlichen Mitgliedern und Außerordentlichen Mitgliedern. Ferner sind die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder als natürliche Personen Mitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind eingetragene Tischtennisvereine bzw. Sportvereine mit Tischtennis-Abteilungen, wenn sie einem im TTVMV organisierten Verein angehören.
3. **Außerordentliche Mitglieder** sind juristische Personen, Vereine, Vereinigungen oder Betriebssportgruppen, welche dem Verband angehören und den Tischtennissport fördern wollen, aber keine ordentlichen Mitglieder sind. Sie sind beitragspflichtig, aber nicht stimmberechtigt.
4. Die Antragstellung auf Mitgliedschaft erfolgt durch die rechtliche Vereinsvertretung in schriftlicher Form an den Vorstand. Sie erlangen die Mitgliedschaft durch schriftlichen Aufnahmeantrag nach dessen schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand. Mit dieser Erklärung verpflichten sich die Mitglieder die Interessen des Verbandes zu wahren und dessen Satzung und Ordnungen sowie die des TTVMV und des DTTB anzuerkennen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Das Ergebnis der Antragstellung und ein Wirksamwerden der Mitgliedschaft ist dem/der Antragsteller(in) zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats mitzuteilen. Die Mitglieder des Vereins bzw. der Tischtennisabteilung werden durch die Aufnahme in den Verband Verbandsangehörige des Verbandes und des TTVMV.
6. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Antragsteller(in) binnen eines Monats nach Ablehnung schriftlich Beschwerde an den Vorstand richten. Dessen Entscheidung ist dem / der Antragsteller(in) spätestens nach vier Wochen zuzustellen.

7. Bei erneuter Ablehnung durch den Vorstand kann vom Antragsteller / von der Antragstellerin binnen eines Monats Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme abschließend.
8. Vereine mit Sitz außerhalb des Landkreises Ludwigslust – Parchim können ebenfalls in den Verband aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht für auswärtige Vereine jedoch nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins bzw. der Abteilung Tischtennis im Verein. Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zum Wirksamwerden des Endes der Mitgliedschaft in vollem Umfang zu erfüllen.

2. Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist zum 30. Juni (Austrittserklärung bis zum 30.04.) oder zum 31. Dezember (Austrittserklärung bis zum 31.10.) eines Jahres mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand statthaft. Tritt ein Verein aus dem TTVMV aus, so erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Verband.

3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, wenn es in grober Weise die Satzungsinhalte und/oder die Ordnungen missachtet, wiederholt gegen das Ansehen oder die Interessen des Tischtennissports im Allgemeinen, des Verbandes oder des TTVMV verstoßen hat, schuldhaft mit Beitrags- und Gebührenzahungen drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht einberufen, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen, der Ausschluss nicht wirksam. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mit dem rechtskräftigen Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Ausgeschlossenen gegenüber dem Verband sowie seine Verpflichtungen ihm gegenüber.

4. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder seiner Tischtennis-Abteilung endet die Mitgliedschaft in dem Zeitpunkt des Eingangs einer vom jeweiligen Vorstand bzw. anderweitigen Vertretungsberechtigten unterschriebenen offiziellen Protokollausfertigung, die den Auflösungsbeschluss enthält, beim Vorstand.

5. Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitglieds

Verliert ein Mitglied seine Gemeinnützigkeit, erlischt die Mitgliedschaft automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verlust der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt rechtskräftig festgestellt wurde. Alle durch die Mitgliedschaft im Verband entstandenen Verpflichtungen müssen soweit erfüllt werden, als würde ein fristgemäßer Austritt erfolgen.

§ 6 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

1. Angehörige des Verbandes, die sich im Tischtennissport besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehemalige Vorsitzende und ehemalige stellvertretende Vorsitzende des Verbandes, die sich im Tischtennissport besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden des Verbandes werden zu den Mitgliederversammlungen und zu den Beratungen des Vorstandes eingeladen. In den Mitgliederversammlungen haben sie Stimmrecht, in Vorstandssitzungen besteht kein Stimmrecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Verbandes auf allen Ebenen mitzuwirken und dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Wahrung der Interessen durch den Verband zu verlangen und die Beratungen seiner Organe zur Klärung ihrer Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Verbandsangehörige sind berechtigt, an allen sportlichen Wettbewerben entsprechend den dazu erlassenen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Verbandes, des TTVMV und des DTTB einzuhalten,
 - die Interessen des Verbandes und des Tischtennissports zu vertreten,
 - die durch Landesverband und den Verband festgelegten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
 - die vom Verband geforderten Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden,
 - im Verbandsschriftverkehr die jeweils festgelegten Termine einzuhalten,
 - dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die auch offizielle Schreiben an das Mitglied verschickt werden können. Das Mitglied muss die regelmäßige Abfrage dieser E-Mail-Adresse und den regelmäßigen Besuch der Internetseiten des Verbandes gewährleisten.

3. Die Vereine und ihre Mitglieder verzichten darauf, bei Streitigkeiten über die Auslegung von organisatorischen sportlichen Vorschriften des DTTB und seiner Verbände ohne Zustimmung des TTVMV die ordentlichen Gerichte anzurufen.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich zusammen aus den delegierten Vertretern der Ordentlichen Mitglieder, den Mitgliedern des Vorstandes und den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
2. Die (ordentliche) Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im 2. Quartal eines Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mit schriftlicher Einladung oder per Mail und Zusendung der vorliegenden Anträge einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Teilnehmer unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und jedes Ordentliche Mitglied mit jeweils einer Stimme. Eine Vereinigung von mehreren Stimmen auf eine Person ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen und die Bestätigung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres
 - Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen)

- Entlastung und Abberufung von Mitgliedern der Verbandsorgane
- Entscheidung über die Berufung gegen einen Vorstandsentscheid zur Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
- Festlegung der Höhe und Grundsätze der Mitgliedsbeiträge/Erläss einer Finanzordnung
- Beschlussfassungen über Anträge auf Satzungsänderung, Satzungsneufassung oder Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Verwendung von im Haushalt nicht vorgesehenen Einnahmen oder Abdeckung von unvorhergesehenen Ausgaben
- Änderung/Bestätigung der Tagesordnung sowie Entscheidungen zu vorliegenden Anträgen bzw. gestellten Dringlichkeitsanträgen
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Hiervon abweichend ist für Beschlüsse zur Satzungsänderung eine 2/3-Mehrheit und zur Vereinsauflösung eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu den NEIN- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen gelten für die Beschlussfassung als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

8. Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende. Über Verlauf und Inhalte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zu geben ist. Verantwortlich für das Protokoll ist der Versammlungsleiter, wenn kein anderes Vorstandsmitglied zu Beginn bestimmt wird.

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag und Beginn der Versammlung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung,
- Tagesordnung,
- gestellte Anträge und gefasste Beschlüsse sowie vorgenommene Wahlen mit deren Ergebnissen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Entscheidungs- und Arbeitsorgan des Verbandes. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und legt den Haushaltsplan vor. Der Vorstand regelt weiterhin alle aktuellen, organisatorischen und sportspezifischen Angelegenheiten und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechen-schaftspflichtig.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister(in)
- der/die Sportwart(in)
- der/die Jugendwart(in)
- (bis zu) drei Beisitzer(innen)
- die Ehrenvorsitzenden

3. Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertre-tenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in), dem/der Sportwart(in) und dem/der Jugendwart(in). Der/die Vorsitzende kann weitere Vorstandsmitglieder berufen.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Erfolgt keine Wahl der neuen Mitglieder des Vorstandes im Sin-ne des § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl im Amt.

6. Gewählte Vorstandsmitglieder können nur durch eine Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine vorzeitige Amtsniederlegung ist möglich. Die Wiederwahl von Vorstands-mitgliedern, Doppelfunktionen und nicht besetzte Funktionen sind zulässig.

7. Die Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem:

- die Ausschreibung und Abwicklung von Kreismeisterschaften, Kreisrang-listenturnieren, Meisterschaften und Turnieren;

- die Überwachung des Spielbetriebes für Einzel-, Mannschafts- und Pokalmeisterschaften;
 - Entgegennehmen der Berichte der Kassenprüfung;
 - Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen und Durchführungsbestimmungen;
 - Behandlung von an den Vorstand gestellten Anträgen;
 - Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes;
 - Bestätigung kommissarischer Vertreter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands; die Amtszeit solcher kommissarischen Mitglieder dauert an bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - Weiterhin ist der Vorstand für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht anderen Organen oder dem TTVMV zugewiesen sind.
8. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens einmal halbjährlich. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann in seine Beratungen weitere Vorstandsmitglieder oder Mitglieder einbeziehen. Wesentliche Inhalte der Vorstandssitzung sind stichpunktartig zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
9. Anträge an den Vorstand sind schriftlich einzureichen und sollen begründet werden.
10. Zur Organisation seiner Arbeit kann der Vorstand einen Sportausschuss und einen Jugendausschuss sowie weitere Ausschüsse bilden. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 11 Schatzmeister(in)

1. Der/die Schatzmeister(in) ist verantwortlich für das Kassenwesen und verwaltet das Vermögen des Verbandes.
2. Der/die Schatzmeister(in) ist in der Ausübung des Amtes an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer(innen) vorgenommen, die durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Die Kasse des Verbandes ist einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres von den gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

3. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten und dem/der Vorsitzenden des Verbandes sowie der Mitgliederversammlung in Protokollform vorzulegen. Für die Prüfungen sind den Kassenprüfer(innen) vom Vorstand alle relevanten Belege und Aufzeichnungen geordnet zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Sportgerichtsbarkeit

1. Der Verband unterhält keine eigene Sportgerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des Verbandes wird vom Sportgericht des TTVMV ausgeübt.
2. Gegen die Entscheidung des Sportgerichts ist Widerspruch zum Vorstand statthaft. Der Widerspruch ist schriftlich und persönlich unterzeichnet innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung des Sportgerichts an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten über den Widerspruch und den Sachverhalt zu entscheiden. Diese Entscheidung ist bei für den Tischtennissport relevanten Streitigkeiten endgültig. Gegen andere Entscheidungen des Vorstandes kann Widerspruch an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Diese hat innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch und dem Sachverhalt zu entscheiden. Werden durch den Vorstand des Verbandes im Falle einer Berufung gegen einen vorherigen Beschluss die Fristen nicht eingehalten, so gilt der strittige Beschluss als nicht gefasst. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, gilt dies als Unterwerfung unter den jeweiligen Beschluss, so dass der Streitfall als beendet gilt.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, gegen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung und vor Inanspruchnahme Ordentlicher Gerichte den Sachverhalt von einer Ordentlichen Schiedsstelle bewerten zu lassen.
4. Für weitere Rechtsregelungen kann eine Rechtsordnung erlassen werden.

§ 14 Finanzierung

Der Verband finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen und –gebühren,
- Startgebühren Mannschaften,
- Startgebühren Kreiseinzelmeisterschaften,
- Spenden, Sponsoring und Stiftungsmitteln,
- Strafen,
- Zuwendungen öffentlicher und privater Institutionen und Einrichtungen,
- Sonderumlagen der Mitglieder.

Das Nähere regelt eine Finanzordnung.

§ 15 Ordnungen

1. Für den Verband sind die Satzungen, die Rechtsordnung, die Wettspielordnung, die Jugendordnung und die Finanzordnung des DTTB und des TTVMV sowie die sonstigen Ordnungen einschließlich der internationalen Spielregeln der ITTF mit den von der Mitgliederversammlung des Verbandes bestätigten Ergänzungen/Einschränkungen verbindlich.
2. Bei Bedarf schafft sich der Verband eigene Ordnungen für die Erfüllung seiner Aufgaben und zur Festlegung von spezifischen und regionalen Regelungen für die Mitglieder.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der in § 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Kreissportbund des Landkreises Ludwigslust-Parchim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Abweichend hiervon fällt das Vermögen im Falle der Auflösung des Verbandes auf Grund einer Verschmelzung nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes an einen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger zu. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem Vorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern auf der Gründungsversammlung am 20. Mai 2017 in Neustadt-Glewe beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender: *[Signature]*

2. Vorsitzender: *[Signature]*

Versammlungsleiter: Thomas Pflücker

Buchhalter: *[Signature]*

Rainer Ep

Andreas Kuhn SC-Parchim

J. Silb (Markus Berles)

Lars Nörning

Karsten Meyer

J. Haupt (Ulrich Herrmann)

Jay *[Signature]*

Ringo Köhler
Hubert Muthok.

M. Taniel
A. Ugelang

H. *[Signature]*